

**100.2019.417U**  
DAM/SPA/ROS

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 23. Oktober 2020**

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichter Daum  
Gerichtsschreiber Spring

**A.** \_\_\_\_\_

Beschwerdeführer

gegen

**Sicherheitsdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung  
infolge Auflösung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 15. November 2019; 2018.POM.787)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ (Jg. 1974) ist Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina. Er heiratete am 23. März 2015 in der Schweiz eine hier niedergelassene Landsfrau. Nach seiner erneuten Einreise am 13. April 2015 erhielt er gestützt auf diese Ehe eine Aufenthaltsbewilligung, die letztmals bis zum 14. Juli 2018 verlängert wurde. Ende Oktober 2017 trennte sich das Ehepaar. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2018 verweigerte das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A.\_\_\_\_\_ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 26. November 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Diese wies die Beschwerde am 15. November 2019 ab und setzte ihm eine neue Ausreisefrist auf den 6. Januar 2020.

### **C.**

Hiergegen hat A.\_\_\_\_\_ am 18. Dezember 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der Entscheid der POM sei aufzuheben und ihm sei die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

Die SID schliesst mit Vernehmlassung vom 10. Februar 2020 auf Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 3. März 2020 hat sich A.\_\_\_\_\_ nochmals zur Sache geäußert.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

### **2.**

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, die auch den Gesetzestitel und die offizielle Abkürzung ändert. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Die im vorliegenden Verfahren anzuwendenden Bestimmungen des AuG sind jedoch soweit hier interessierend inhaltlich unverändert geblieben bzw. wirken sich nicht zugunsten des Beschwerdeführers aus, weshalb durchgehend vom AIG gesprochen wird.

### **3.**

Der Beschwerdeführer kritisiert zunächst das vorinstanzliche Verfahren. Der angefochtene Entscheid basiere auf «falschen und unvollständig festge-

stellten Tatsachen» (Beschwerde S. 2; vgl. auch Stellungnahme vom 3.3.2020).

**3.1** Nach Art. 18 Abs. 1 VRPG stellen die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände und Beweismittel erhoben hat. Unrichtig ist sie, wenn die Behörde die Beweismittel falsch gewürdigt oder einen rechtserheblichen Sachumstand nicht in das Beweisverfahren einbezogen hat (BVR 2004 S. 446 E. 4.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 18 N. 1 und Art. 66 N. 7 f.). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Pflicht der Parteien ergänzt, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie aus einem Begehren eigene Rechte ableiten (sog. Mitwirkungspflicht; Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 21 ff. VRPG sowie Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) garantiert namentlich das Recht, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (vgl. auch Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG), wobei sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken kann (BGE 142 I 135 E. 2.1; BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 52 N. 5 f.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht der Parteien, mit erheblichen Beweisunterlagen gehört zu werden (vgl. BGE 140 I 285 E. 6.3.1 [Pra 104/2015 Nr. 22]; BVR 2017 S. 255 E. 5.1).

**3.2** Der Beschwerdeführer unterlässt es zu konkretisieren, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig und unvollständig erhoben bzw. ihren Entscheid nicht genügend begründet haben soll. Die Vorinstanz hat unter Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers umfassend dargelegt, warum die vorgebrachte eheliche Gewalt und die angeblich unzumutbare Rückkehr in sein Heimatland bzw. die gute Integration weder für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1

Bst. b und Abs. 2 AIG (vgl. hinten E. 4.2) darstellen. Dass sie sich von einer Parteibefragung des Beschwerdeführers keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse versprach und deshalb darauf verzichtete, ist nicht zu beanstanden. Zudem bringt der Beschwerdeführer die «Hepatitis B und Polyglobulie»-Erkrankung erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor, weshalb die Vorinstanz in ihrem Entscheid nicht darauf Bezug nehmen konnte (vgl. dazu hinten E. 4.5). Nach Gesagtem liegt weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch des rechtlichen Gehörs vor; die entsprechenden Rügen erweisen sich als unbegründet.

#### **4.**

In der Sache strittig sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

**4.1** Der Beschwerdeführer beruft sich richtigerweise nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG. Dass er die verweigerte Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung offenbar als diskriminierend erachtet (Beschwerde S. 4), spielt bezüglich der – unbestritten fehlenden – Voraussetzung der Dauer der Ehegemeinschaft von mindestens drei Jahren denn auch keine Rolle. Er bringt jedoch vor, es seien wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG gegeben (sog. nachehelicher Härtefall).

**4.2** Ein nachehelicher Härtefall liegt vor, wenn wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt, schwerwiegende Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (BGE 140 II 129 E. 3.5, 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubersichtigen, namentlich der Grad der Inte-

gration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes Folgendes zu beachten: Der Gesetzgeber setzt für einen nahehelichen Härtefall voraus, dass die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person von erheblicher Intensität sind. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation verbunden sein, die nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung entstanden ist (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6; ferner BVR 2010 S. 481 E. 5.1). Hat sich die ausländische Person nur kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten und keine engen Beziehungen zum Land geknüpft, hat sie keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, sofern sie sich ohne besondere Probleme erneut im Herkunftsland integrieren kann (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3).

**4.3** Im vorinstanzlichen Verfahren hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, er habe eheliche Gewalt erlitten. Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass insofern kein nahehelicher Härtefall gegeben ist, selbst wenn die geschilderten Vorkommnisse allesamt zutreffen würden (finanzielle Probleme, psychische Druckausübungen, einmalige handgreifliche Auseinandersetzung). Auf diese zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden (vgl. angefochtener Entscheid E. 5a und c), zumal der Beschwerdeführer sie vor Verwaltungsgericht nicht in Frage stellt. Eine systematische Misshandlung bzw. häusliche Oppression mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben (vgl. statt vieler BGE 138 II 229 E. 3.2 mit Hinweisen), ist nicht nachgewiesen.

**4.4** Der Beschwerdeführer bringt hauptsächlich vor, ihm sei es gelungen, sich während seines Aufenthalts nachhaltig zu integrieren (vgl. Beschwerde S. 3 f.). – Es ist anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer seit Juli 2017 einer im Stundenlohn entschädigten Beschäftigung als «Assistent in der Pflege» nachgeht (Beschwerdebeilage 1; Akten MIDI pag. 82 ff.). Von Mai 2015 bis Juni 2016 war er als «Aushilfsmitarbeiter» in einer Malerei/Gipserei tätig (Akten MIDI pag. 107). Positiv zu werten ist zudem, dass er sich um die Anerkennung seiner ausländischen Ausbildungen bzw. seine sprachliche so-

wie fachliche Weiterbildung bemühte (Beschwerdebeilagen 5-9; Akten MIDI pag. 99 ff.). Vor seiner Anstellung als «Assistent in der Pflege» war er jedoch rund ein Jahr arbeitslos (Akten MIDI pag. 34 ff.). Ab dem 24. Juni 2019 war er zu 100 % arbeitsunfähig (Beschwerdebeilagen 3-4). Während seines Aufenthalts in der Schweiz ist der Beschwerdeführer soweit ersichtlich weder strafrechtlich in Erscheinung getreten (Akten MIDI pag. 42, 91) noch hat er Sozialhilfeleistungen bezogen (Akten MIDI pag. 86). Da im aktuellsten verfügbaren Auszug aus dem Betreibungsregister keine laufenden Betreibungen mehr vermerkt sind, ist davon auszugehen, dass er seine Steuern bezahlt und regelmässig Krankenversicherungsbeiträge geleistet hat (vgl. Akten MIDI pag. 40 f., 87 ff.). Für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls genügt allerdings nicht, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz rund drei Jahre einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und ein klagloses Verhalten an den Tag legt. Nach ständiger Praxis ist selbst eine erfolgreiche Integration für sich allein kein Grund, einen Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG zu bejahen. Sie ist notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung für eine Bewilligungserteilung (vgl. BGer 2C\_49/2017 vom 20.1.2017 E. 2.2; VGE 2019/261 vom 25.8.2020 E. 5.4). Ebenso wenig hilft dem Beschwerdeführer der Hinweis auf die Nachfrage nach Pflegepersonal auf dem Arbeitsmarkt (Beschwerde S. 4). Bei der Beurteilung eines nahehelichen Härtefalls sind die persönlichen Umstände massgebend und nicht gesamtwirtschaftliche bzw. arbeitsmarktliche (öffentliche) Interessen (VGE 2020/81 vom 25.8.2020 E. 2.4 mit Hinweis auf Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 50 AIG N. 11 [noch nicht rechtskräftig]).

**4.5** Weiter bringt der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht erstmals vor, seine «Hepatitis B und Polyglobulie»-Erkrankung stelle einen wichtigen persönlichen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG dar (Beschwerde S. 3; Stellungnahme 3.3.2020; Beschwerdebeilage 2). – Medizinische Gründe können je nach den Umständen zur Anerkennung eines nahehelichen Härtefalls führen, wenn erstellt ist, dass die betroffene Person an einem ernsthaften Gesundheitsschaden leidet, der über eine lange Zeitspanne behandelt werden muss. Vorausgesetzt werden dauernde Therapie-massnahmen oder punktuelle medizinische Notfallmassnahmen, die im Herkunftsland nicht verfügbar sind, so dass eine Ausreise aus der Schweiz

schwerwiegende Folgen für die Gesundheit nach sich ziehen könnte. Allein der Umstand, dass in der Schweiz allenfalls eine bessere oder finanziell günstigere medizinische Behandlung erhältlich gemacht werden kann, genügt für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls hingegen nicht (BGE 139 II 393 E. 6; BGer 2D\_57/2019 vom 4.11.2019 E. 6.2; BVR 2013 S. 543 E. 5.3.2). Dem Arztbericht vom 9. Juli 2019 ist zu entnehmen, dass es dem Beschwerdeführer trotz einer akuten Hepatitis B Infektion gut geht bzw. er in einem guten Allgemeinzustand ist. Die Krankschreibung sei erfolgt, da er im Gesundheitswesen arbeite. Angezeigt sei eine «hepatologische Verlaufskontrolle» in spätestens drei Monaten (Beschwerdebeilage 2). Damit leidet der Beschwerdeführer nicht an einem ernsthaften Gesundheitsschaden, und es ist auch keine lange Therapie vonnöten. Zudem ist weder ersichtlich noch wird geltend gemacht, eine Behandlungsmöglichkeit fehle in seinem Heimatland (vgl. zur medizinischen Versorgungslage in Bosnien und Herzegowina etwa BGer 2C\_13/2020 vom 8.5.2020 E. 5.5.3, 2C\_672/2015 vom 14.3.2016 E. 3.2.1). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz regelmässig seine Krankenversicherung bezahlt, spielt keine Rolle (vgl. Beschwerde S. 3; Stellungnahme vom 3.3.2020). Angesichts der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht im ausländerrechtlichen Verfahren wäre es bei einer allfälligen Verschlechterung seines Gesundheitszustands an ihm gewesen, sachdienliche Beweismittel wie Arztzeugnisse einzureichen (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG; vorne E. 3.1). Die «Hepatitis B und Polyglobulie»-Erkrankung des Beschwerdeführers stellt damit keinen wichtigen persönlichen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG dar.

**4.6** Im vorinstanzlichen Verfahren hat der Beschwerdeführer ausgeführt, er könne sich in seinem Heimatland keine Zukunft vorstellen (vgl. angefochtener Entscheid E. 5d). – Der Beschwerdeführer verbrachte den überwiegenden Teil seines Lebens in Bosnien und Herzegowina, wo seine Familienangehörigen immer noch leben (vgl. Akten POM pag. 16). Zu ihnen bestehe nach wie vor ein «sehr guter» Kontakt (Akten MIDI pag. 71). Zudem verfügt er mit seinen Ausbildungen über günstige Voraussetzungen, um nach der Rückkehr wieder eine Arbeitsstelle zu finden (vgl. für eine Pflegehelferin aus dem gleichen Staat BGer 2C\_293/2017 vom 30.5.2017 E. 3.4). Zu Recht beruft sich der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht nicht

mehr auf generelle gesellschaftliche bzw. politische Probleme in seinem Heimatland. Der blosser Umstand, dass die Sicherheits- und Wirtschaftslage in der Schweiz allenfalls besser sind als im Heimatland, genügt nicht, um einen nachehelichen Härtefall anzunehmen (vgl. für Bosnien und Herzegowina VGE 2018/163 vom 26.2.2019 E. 6.2 mit Hinweisen; zur Gesundheitsversorgung E. 4.5 hiervor).

**4.7** Nach dem Erwogenen stellen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände weder je für sich allein noch zusammen betrachtet wichtige persönliche Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG dar. Die Vorinstanz hat zu Recht erkannt, dass er keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat.

## **5.**

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die Vorinstanz hat auch die Verweigerung der ermessensweisen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestätigt (angefochtener Entscheid E. 6). Dabei hat sie die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig berücksichtigt und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Aufenthaltsdauer, die wirtschaftliche und soziale Integration, den Leumund, die Möglichkeit zur Wiedereingliederung im Heimatland sowie das Interesse der Schweiz am Beschwerdeführer als Arbeitskraft. Selbst wenn im Gesundheitswesen und insbesondere im Pflegebereich ein Fachkräftemangel besteht, übt der Beschwerdeführer als Pflegefachmann nicht eine derart qualifizierte Tätigkeit aus, die ihn für den schweizerischen Arbeitsmarkt unentbehrlich macht. Zudem ist es in erster Linie Sache der Ausländerbehörden und nicht des Verwaltungsgerichts, arbeitsmarktliche Interessen zu benennen und zu gewichten (vgl. VGE 2020/81 vom 25.8.2020 E. 3.3 [noch nicht rechtskräftig], 2018/163 vom 26.2.2019 E. 7.4). Es ist nicht erkennbar, dass die Vorinstanz das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte (vgl. zu den strengen Anforderungen BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f.).

**6.**

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist eine neue festzulegen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Die gegenwärtige besondere Lage aufgrund des Coronavirus rechtfertigt eine etwas längere Frist bis Ende Dezember 2020. Sollte die Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich sein, ist es Sache der Migrationsbehörde, eine neue Frist anzusetzen.

**7.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **31. Dezember 2020**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - Beschwerdeführer
  - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
  - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.